

Stellenzeichen SenBJF StS AS SG Ltg		Datum 13.04.2026
		Telefon 90227-6929
Besprechungsunterlage für die Taskforce Schulbau Prüfaufträge zu Neuen Stadtquartieren (NSQ)		Nr. 01/2026
Sitzung der Taskforce		Datum 27.04.2026
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		Datum 13.04.2026
	Die Taskforce Schulbau nimmt die vorliegende Besprechungsunterlage zur Kenntnis.	
Sachverhalt	Die Taskforce hat am 8.12.2025 den Beschluss 11/2025 zum Thema „Neue Stadtquartiere (NSQ) und Schulbau“ gefasst. Mit dem Beschluss wurde die SG der TF mit folgenden Prüfaufträgen beauftragt: 1. inwieweit - abhängig von der Dringlichkeit - kurzfristig EVs erarbeitet und in die TF-Schulbau eingebracht werden können, um im finanziell gesetzten Rahmen und den vorhandenen Rahmenverträgen eine Fortführung von Vorhaben zu ermöglichen; Eine neue BSO-Tranche eigens für die Schulneubauten in den NSQ ist nicht zielführend. 2. zusammen mit der SenFin zu prüfen, inwiefern sich abzeichnende Bedarfe im jeweiligen Bezirkskapitel angemeldet werden sollten; Bei späterer Aufnahme in einen zentralen Sammel- titel kann die Streichung im Bezirkskapitel erfolgen. 3. ob für Bedarfe aus den NSQ die Entwicklung eines flexibel nutzbaren Schultyps sinnvoll bzw. notwendig ist, der durch Einzelausschreibung zeitlich passend errichtet werden kann; Dieser kann evtl. als Baukastenprinzip konzipiert sein, der unterschiedlich hohe Anfangsbedarfe sowie über die Standzeit wechselnde Bedarfe nach Primarstufe und Sekundarstufen ab- deckt.	
Erläuterungen	1. Entscheidungsvorlagen Für die Umsetzung von Schulbaumaßnahmen in NSQ ist keine Bildung einer gesonderten BSO-Tranche vorgesehen. Insofern entfällt das Er- fordernis einer EV zur Tranchenzuordnung einer Schulbaumaßnahme. Gleichwohl ist eine ressortübergreifende Konsentierung über die Um- setzung einer Schulbaumaßnahme erforderlich. Die Zusammenführung einer inhaltlichen Abstimmung in einer EV hat sich bisher als ein Instrument einer begründeten und transparenten Ent- scheidung bewährt und soll beibehalten werden. Das Entscheidungsgremium ist bis zu einer Entscheidung über eine neue Organisationsstruktur der BSO die Taskforce.	

2. Haushaltsrelevante Fragen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erfüllung notwendiger Bedarfe im Zusammenhang mit NSQ-Gebieten sind grundsätzlich als Einzelveranschlagung durch den Bezirk in den entsprechenden Kapiteln (3701 bis 3705) vorzunehmen. Im Bedarfsfall ist mit der SenFin Rücksprache zu halten (SenFin II LIP). Im Einzelnen gilt:

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen aus § 31 LHO, insbesondere § 31 (1) gelten unbenommen von dieser BU. Maßgeblich für das weitere Vorgehen im Rahmen von NSQ ist die Aufnahme von Maßnahmen in das I-Programm, nicht die Zuweisung zu einer BSO-Tranche. Eine Planungsfreigabe nach Nr. 2.2. AV § 24 LHO ergibt sich aus der Veranschlagung im I-Programm mit mindestens einer Rate im letzten Jahr der Finanzplanung. Die einschlägigen Regelungen der LHO gelten uneingeschränkt, insbesondere jedoch nicht ausschließlich die §§ 6, 7, 24, 31, 54.

2.2 Veranschlagung und Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Investitionsprogramm

Es gilt der Grundsatz der Einzelveranschlagung (§ 12 Absatz 4 HGrG, § 17 Absatz 1 LHO). Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit notwendigen Bedarfen im Zusammenhang mit NSQ sind grundsätzlich als Einzelmaßnahme im jeweiligen Bezirkskapitel (3701 bis 3705) mit einer ausreichenden Merkrate durch den Bezirk anzumelden, sowie zu priorisieren. Die Priorität der Maßnahme im Rahmen der überbezirklichen Dringlichkeitsliste der Fachverwaltung muss hinreichend hoch sein.

Sammeltitel sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Für die Veranschlagung im Rahmen der NSQ sind diese zudem nicht mehr zweckgemäß. Die Voraussetzung für die bisherige Stillung von notwendigen Bedarfen für NSQ aus Sammel Titeln waren hinreichend umfangreiche Sammel titel mit einem entsprechenden langen Abrufzeitraum. Diese ergaben sich aus Bedarfen jenseits der NSQ. Aufgrund der Entwicklung der Bedarfslage in Verbindung mit den finanziellen Rahmenbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt kann dieses Vorgehen so nicht mehr fortgeschrieben werden. Bei kürzeren Abrufzeiträumen ist eine Synchronisierung mit den NSQ aufgrund möglicher zeitlicher Schiebungen mit zu großen Unsicherheiten behaftet, um als verlässliche Planungsgrundlage zu dienen.

Ein alternativer Abruf aus einem der laufenden Sammel titel kann grundsätzlich erfolgen. Bei hinreichender Sicherheit des Abrufs kann die Maßnahme im Bezirk gestrichen werden. Ggf. verausgabte Planungsmittel sind in diesem Fall verloren, da nach Streichung keine Erstattung aus dem Bautitel erfolgen kann. Eine Umsetzung von Maßnahmen von den Bezirkskapiteln hin zu zentraler Veranschlagung erfolgt grundsätzlich nicht.

	Für alle Anmeldungen gilt: Alle Maßnahmen sind lt. Aufstellungs-rund-schreiben I-Programm 2026-2030 „grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können“. Dies bedeutet insbesondere, dass für städtebauliche Quartiere mit langfris-tiger Umsetzungsperspektive teilweise noch keine Anmeldung erfolgen kann, sondern zu einem späteren Zeitpunkt die Anmeldung zum I-Pro-gramm erfolgen muss. Ein Merkhinweis in den Steckbriefen, zu wel-chem Zeitpunkt eine entsprechende Anmeldung erfolgen müsste, ist zu empfehlen. Es sind bei Anmeldungen, sowie bei Einzelveranschlagungen auch bei Aufnahmen in Sammeltitle insbesondere die §§ 6 und 7 der LHO zu beachten. Eine belastbare Prüfung von Alternativen ist die Grundlage für die Aufnahme einer Maßnahme in das I-Programm. Die entspre-chenden Regelungen der LHO und ABau sind zu erfüllen. Der notwen-dige Bedarf ist nachzuweisen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten in der Schulplanungsregion. Eine Errichtung von Schul-platzkapazitäten, welche über den notwendigen Bedarf der Region hinausgehen, bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, welche die Notwendigkeit des schulfachlichen Überschusses nachvollziehbar dar-legt. Wenn ein städtebaulicher Vertrag mit der Verpflichtung für eine spezifi-sche Maßnahme eingegangen wird, muss eine Verpflichtungsermächti-gung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegen, bzw. ver-traglich ein Haushaltsvorbehalt als Bestandteil des Vertrags aufge-nommen worden sein. Die Regelungen für Baumaßnahmen sind analog für Grundstückskäufe anzuwenden. Der Ankauf erfolgt in der Regel durch Veranschlagung bei 82264 Kauf von unbebauten Grundstücken für das Verwaltungs- und das Stiftungsvermögen. <u>2.3 Verhältnis zur BSO-Tranchenliste</u> Aus der Zuweisung zu einer BSO-Tranche ergibt sich insbesondere keine Planungsfreigabe nach Nr. 2.2. AV § 24 LHO, Finanzierungsab-sicht oder Finanzierungszusage. Die Aufnahme in den nächsten Haushalt oder das nächste I-Programm ist hierdurch nicht präjudiziert. Hierfür sind alleine die regulären Ver-fahren zur Aufstellung des I-Programms bzw. Haushalts maßgeblich. Die Aufnahme oder Fortführung einer Maßnahme in der BSO-Maßnah-menliste entbindet nicht von den üblichen Verfahren der LHO (§ 24, § 54) und den damit verbundenen Berichtspflichten und Zustimmungser-fordernissen.
--	--

3. Flexibel nutzbarer Schultyp

Für die Bedarfe aus den NSQ ist ein flexibel nutzbarer Schulbautyp sinnvoll und erforderlich. Dieser sollte die Anforderungen an Flexibilität zur Deckung der Anfangsbedarfe erfüllen und über die Nutzungsdauer hinweg in eine andere Schulart weiterentwickelt bzw. mit geringem Aufwand umgebaut werden können. Im Rahmen der Tranche BSO XIV wird derzeit ein flexibler Schultyp mit dem Hauptaugenmerk auf weiterführende Schulen entwickelt. Inwieweit dieser für die NSQ anwendbar sein wird, ist noch zu überprüfen.

4. Geschäftsprozess IST + SOLL

Im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung wurde der IST-Prozess 2025 erfasst; die Modellierung des SOLL-Prozesses ist für 2026 vorgesehen. Grundlage hierfür sind Rückmeldungen aus der VR der SG vom 14.01.2026, eine erfolgte Abfrage der Teilnehmenden des NSQ-Gesprächsformats, interne Evaluierungen sowie Hinweise aus dem 10. NSQ-Gespräch vom 23.03.2026.

Im Ergebnis hat sich insbesondere der Bedarf gezeigt, die Zielstellung, das Rollenverständnis und die Prozesslogik zu präzisieren.

Ein zentrales Ergebnis ist die vorgesehene Aufteilung zwischen Arbeits- bzw. Abstimmungsebene und Entscheidungsebene.

Die Arbeitsebene soll weiterhin grundsätzlich sechsmal jährlich, ggf. anlassbezogen, tagen und insbesondere der Diskussion von Vorhaben, der Klärung offener Punkte sowie der Vorbereitung von Entscheidungen dienen. Für die Entscheidungsebene wird eine stärker auf Grundsatz- und Priorisierungsfragen ausgerichtete Struktur angestrebt. Die genaue Ausgestaltung ist derzeit noch offen und hängt auch von der laufenden Bewertung der bestehenden BSO-Strukturen und -Gremien ab, insbesondere mit Blick auf SG und TF.

Inhaltlich betrifft die Weiterentwicklung vor allem die klarere Definition von Zuständigkeiten und Formaten, die stärkere Einbindung der Bezirke, die bessere Verzahnung von Bedarfs-, Projekt- und Haushaltslogik sowie die Verbesserung von Transparenz, Dokumentation und Informationsfluss. Das Ziel ist ein stringenter, nachvollziehbarer Prozess mit klaren Entscheidungswegen und weniger Redundanzen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Jahr 2026 im Rahmen der Modellierung des SOLL-Prozesses gemeinsam mit dem Geschäftsprozessmanagement der SenBJF.

	<u>5. Weiterentwicklung des „Steckbriefs NSQ“ als Informations- und Steuerungsinstrument</u> Die Überarbeitung der Steckbriefe zu den einzelnen NSQ steht in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Geschäftsprozesses. An die Stelle der bisherigen, vor allem am Ampelsystem (Baudienststelle, Finanzierung) orientierten Darstellung soll ein Format treten, das stärker auf Steuerung ausgerichtet ist und Prozessstand, Handlungsbedarfe und Entscheidungsanforderungen übersichtlicher abbildet. Auf Grundlage der bestehenden Steckbriefe wurde hierzu eine neue Struktur erarbeitet. Maßgebliche Impulse kamen dabei insb. aus der VR der SG vom 14.01.2026. Ein erster Entwurf wurde im 10. NSQ-Gespräch sowie in der 2. VR der SG am 18.03.2026 vorgestellt und wird derzeit abschließend abgestimmt. Inhaltlich werden insbesondere Angaben zur Bedarfslage, zu Planungsabsichten sowie zu Grundstücksthemen und städtebaulichen Verträgen ergänzt und ausdifferenziert. Das Ziel besteht darin, Handlungsbedarfe früher sichtbar zu machen, Informationen gebündelt bereitzustellen und die Entscheidungsvorbereitung zu verbessern. Nach Abschluss der Abstimmung sollen die bisherigen Steckbriefe in das neue Format überführt werden. Künftig sollen sie als Grundlage für die weiteren Gespräche, als Steuerungsinstrument und für die Einbringung von zu treffenden Entscheidungen, derzeit in die TF-Schulbau, dienen. <u>6. Grundstücksbereitstellung</u> Die zeit- und bedarfsgerechte Bereitstellung baureifer Grundstücke durch die hierfür zuständigen Bezirke ist Voraussetzung für die Umsetzung der Schulbaumaßnahmen. Hierzu wird die Bildung einer Projektgruppe auf Bezirksebene für erforderlich erachtet, der die Zusammenführung der relevanten Themen und Stellen obliegt. Diese Projektgruppe ist vorzugsweise dem Schul- und Sportamt zuzuordnen. Ergänzend wurden eine Mitarbeitenden Befragung unter den in den Schulbau involvierten Verwaltungen, politischen Akteuren und Baudienstleistern durchgeführt.
Weiteres Vorgehen	regelmäßige Information der TF zum Thema NSQ durch SenBJF Abt. VI